

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 31. Oktober 1997

Teil II

319. Verordnung: Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

### 319. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 geändert wird

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 471/1995, wird verordnet:

Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 190/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Tarifposten 324 und 380a bis 380g in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 319/1997 treten mit 1. November 1997 in Kraft. Zugleich treten die Tarifposten 320 bis 323 außer Kraft; sie sind jedoch weiter anzuwenden, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 noch anzuwenden sind.“

2. Die Tarifpost 165 entfällt.

3. Die Tarifposten 320 bis 323 entfallen.

4. Die Tarifpost 324 lautet:

„324. Ausstellung eines internationalen Zulassungsscheines (§ 81 Abs. 1 KFG 1967)..... 180“

5. Nach TP 380 werden folgende Tarifposten eingefügt:

„380a. Erteilung einer Lenkberechtigung (§ 5 Abs. 4 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997)..... 200

380b. Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere der im § 2 Abs. 1 FSG angeführten Klassen oder Unterklassen oder Aufhebung einer Beschränkung des Umfangs einer Lenkberechtigung (§ 5 Abs. 6 FSG)..... 180

380c. Durchführung von Ergänzungen in einem Führerschein (§ 13 Abs. 2 FSG) oder Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikates) (§ 15 Abs. 2 FSG)..... 180

380d. Erteilung einer Lenkberechtigung an den Besitzer einer Heereslenkberechtigung (§ 22 Abs. 7 FSG) oder an den Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (§ 23 Abs. 3 FSG)..... 180

380e. Wiederausfolgung eines Führerscheines nach Auflauf der Entziehungsdauer (§ 28 Abs. 1 FSG)..... 180

380f. Ausstellung eines Mopedausweises durch eine vom Landeshauptmann gemäß § 31 Abs. 2 FSG ermächtigte Behörde (§ 31 Abs. 3 FSG)..... 180

380g. Ausstellung eines internationalen Führerscheines (§ 33 Abs. 1 FSG)..... 180“

**Klima Schüssel Prammer Hostasch Edlinger Schlögl Michalek Fasslabend  
Bartenstein Gehrer Einem**